

Satzung über die Beseitigung von Niederschlagswasser der Gemeinde Siek

Aufgrund des §§ 4,18 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und des § 31 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.02.2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018, GVOBl S. 733, beschließt die Gemeinde Siek in ihrer Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.03.2019 folgende Satzung:

I. Abschnitt Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Der Gemeinde obliegt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers.
- (2) Die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Zur Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung betreibt und unterhält die Gemeinde eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.

§ 3 Bestandteile der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck vorhält, benutzt und unterhält, insbesondere
 1. Niederschlagswasserkanäle, auch als Druckrohrleitung, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, und Regenklärbecken
 2. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung geworden ist,
 3. Grundstücksanschlüsse und
 4. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (2) Die Gemeinde schafft die für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen nach Absatz 1. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 4 Begriffsbestimmungen

a) Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

b) Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

c) Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal / Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

d) Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Niederschlagswassers auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Niederschlagswasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen. Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage ist auch die Übergabemuffe, mit der der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss erfolgt.

e) Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß § 6 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist und die im Einzugsgebiet einer betriebsfertigen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage liegen. Für die Nutzung von Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, die über fremde Grundstücke verlaufen, ist ein Leitungsrecht (dingliche Sicherung) erforderlich.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einschließlich Grundstücksanschluss hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß § 7 dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche

Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Vorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstücks oder eine baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter i.S.v. § 3 Absatz 1 dieser Satzung, soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Ist ein Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Gemeinde durch Genehmigung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Die Gemeinde kann den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.

(2) Der Versagungsgrund nach Absatz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Gemeinde zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Niederschlagswasser für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

(3) Soweit der Anschluss eines Grundstücks Anlagen erfordert, die auf Grundstücken Dritter liegen, sind sie dinglich zu sichern; andernfalls kann die Gemeinde den Anschluss versagen.

(4) Der Grundstückseigentümer kann die Herstellung neuer, die Erweiterung, den Umbau oder die Änderung bestehender Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen nicht verlangen.

§ 7 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bestimmten Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Es darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) In die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, dass durch seine Beschaffenheit nicht

- a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen kann,
- b) die Beschäftigten gefährden oder in ihrer Gesundheit beeinträchtigen kann
- c) den Betrieb der Niederschlagswasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt
- d) die Funktion der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage so erheblich stören kann, dass dadurch die Anforderungen der Einleiterlaubnis nicht eingehalten werden können oder

- e) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

(3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von

- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
- b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
- c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
- d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
- e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung im Gewässer führen,
- f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.,
- g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
- i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
- j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
- l) Schmutzwasser oder gereinigtes Schmutzwasser
- m) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- n) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Karbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- o) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- p) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
- q) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält.
- r) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

(4) Die in Absatz 3 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(5) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Niederschlagswasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem

Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde zulässig; zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung, insbesondere die dafür zu zahlenden Entgelte, zu regeln.

(6) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwendet worden ist, darf nicht in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

(7) Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung, zur Sicherung der Reinigung des Niederschlagswassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(8) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen und wasserrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(9) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(10) Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Niederschlagswassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Niederschlagswassers verlangen. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(11) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 7 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.

(12) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

§ 8 Genehmigung

(1) Es bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde:

- a) der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Niederschlagsbeseitigungsanlagen von der Grundstücksgrenze bis zum Übergaberevisionsschacht,
- b) die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, auch zeitlich begrenzt, oder deren Änderung und
- c) die Erweiterung, Erneuerung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Eine Genehmigung ist auch für verfahrensfreie Bauvorhaben nach § 63 Landesbauordnung zu beantragen oder wenn ein Bauantrag nach § 68 Landesbauordnung genehmigungsfrei gestellt ist.

§ 9 Entwässerungsantrag

(1) Über den Antrag (Entwässerungsantrag - Niederschlagswasser) entscheidet die Gemeinde durch Bescheid nach § 8. Der Entwässerungsantrag ist zweifach schriftlich und als PDF an tiefbau@amtsiek.de bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 sind alle für die Beurteilung des Anschlusses erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag muss insbesondere enthalten:

- a) Antragsformular,
- b) aktuelle amtliche Flurkarte (Maßstab 1: 1000),
- c) Lageplan (Maßstab 1: 500) mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Tiefenlage (bezogen auf NN, Seitenlage und Nennweite (DN der Grundstücksanschlussleitungen), ggf. versiegelte Flächen und Rückhalteeinrichtungen),
- d) Angaben über die Grundstücksnutzung,
- e) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist,
- f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage und
- g) gegebenenfalls eine dingliche Sicherung, wenn Grundstücke Dritter betroffen sind.

(3) Die Antragsteller und die Entwurfsverfasser haben den Antrag, sowie die Unterlagen nach Absatz 2 zu unterschreiben.

(4) Fehlen Unterlagen nach Absatz 2 oder sind zur Bearbeitung des Antrags weitere Unterlagen erforderlich, so sind die fehlenden Unterlagen nach Aufforderung durch die Gemeinde nachzureichen.

§ 10 Anzeige und Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Gemeinde rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten per Mail an tiefbau@amtsiek.de Verwendung des der Genehmigung beigelegten Formulars anzuzeigen.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde den Übergaberevisionsschacht abgenommen und die Genehmigung erteilt hat. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Bei der Abnahme sind der Gemeinde ein digitaler Bestandsplan in einem von der Gemeinde vorzugebenden Format des genehmigungspflichtigen Teils der Grundstücksentwässerungsanlage mit Höhenaufmaß und ein Dichtheitsnachweis zu übergeben. Die Rohrgräben dürfen erst nach der Abnahme verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen. Bei Durchführung der Arbeiten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer nach § 13 Absatz 2 Satz 3 kann die Gemeinde auf die Abnahme verzichten; der Unternehmer hat der Gemeinde eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten vorzulegen.

(4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

(1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung bestimmt die Gemeinde. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Grundstücksanschlüsse.

(2) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.

(3) Ein Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Grundstücksanschluss haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, werden jedes für sich oder über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Niederschlagswasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.

(4) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss oder über Grundstücksentwässerungsanlagen des Nachbargrundstücks zulassen. Jedes gemeinsam mit oder über ein anderes Grundstück angeschlossene Grundstück gilt als angeschlossen. Die beteiligten Grundstückseigentümer sollen den gemeinsamen Grundstücksanschluss oder die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich gesichert haben. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner.

§ 12 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

(1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der Gemeinde auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, wenn die festgestellten Mängel behoben sind.

(2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.

Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.

(3) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus Gründen des Netzbetriebes oder technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 14) auf seine Kosten anzupassen. Ein solcher Grund liegt auch vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.

(4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§ 13 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Niederschlagswassers dienen.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(3) Besteht zur Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kein freies Gefälle, so hat der Eigentümer eine Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks vorzusehen und zu

betreiben, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Ein erster Revisionsschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Niederschlagswasserkanal liegt, zu errichten. Revisionsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem Hinterliegergrundstück zu errichten.

(5) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Niederschlagswasserleitungen bis zum Übergaberevisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

(6) Vorbehandlungsanlagen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Abstimmung mit der Gemeinde zu errichten und zu betreiben, wenn wasserrechtliche oder andere Gründe dies erfordern.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Gemeinde ist

- a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
- b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 7,
- c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
- d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
- e) zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Sie ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

(3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Niederschlagswassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Sicherung gegen Rückstau

Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Soweit erforderlich, ist das Niederschlagswasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tiefliegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

IV. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 16 Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in

denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 17 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Niederschlagswasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 4 Ziffer 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.

(3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

(4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Niederschlagswasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

(5) Wird die Niederschlagswasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

V. Abschnitt: Entgelte

§ 18 Entgelte der Niederschlagswasserbeseitigung

Die Gemeinde erhebt aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Niederschlagswasser

- a) für die Vorhaltung und die Benutzung der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen Gebühren und
- b) für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen Kostenerstattung.

VI. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 19 Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

Die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Mitarbeitern der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind unzulässig.

§ 20 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so haben der bisherige und der neue Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Bis zur Mitteilung sind der bisherige und der neue Eigentümer Gesamtschuldner.

(3) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde oder deren Beauftragten auf Anforderung jederzeit Auskünfte über auf ihren Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser im Sinne von § 4 Ziffer e) und § 6 dieser Satzung zu erteilen. Diese Pflicht erfasst auch die Darstellung der Art und Weise der Beseitigung in schriftlicher Form oder in Plänen.

(4) Zur Vorbereitung der Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung, insbesondere zur Einführung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung, haben die Grundstückseigentümer Erklärungen auf den von der Gemeinde oder deren Beauftragten bereitgestellten Vordrucken abzugeben. Diese Erklärungen sind Abgabenerklärungen im Sinne der § 149 ff. Abgabenordnung (entsprechend anwendbar nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz). Werden Erklärungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Daten zu schätzen.

(5) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und der abgegebenen Erklärungen haben die Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück zu gestatten; § 14 gilt entsprechend. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Grundstückseigentümer nicht bereit ist, seinen Pflichten nachzukommen, oder wenn die Gemeinde die erforderlichen Daten aus anderen Gründen selbst ermitteln muss.

(6) Verstöße gegen die Pflicht zur Auskunftserteilung oder zur Abgabe von Erklärungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 23 dieser Satzung, soweit nicht §§ 16 und 18 Kommunalabgabengesetz Anwendung finden.

§ 21 Altanlagen

Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Eigentümers.

§ 22 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 7, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, insbesondere bei Kanalbruch, Verstopfung oder Wurzeleinwuchs,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 7 Absatz 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- b) § 7 Abwasser einleitet;
- c) § 10 die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt;
- d) § 13 Absätze 2 ff. die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- e) § 14 der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- f) § 14 Absatz 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- g) § 19 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;

h) § 7 Absätze 9 und 10 und § 20 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden.

§ 24 Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/ Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde oder ein Beauftragter ist befugt, zur Überwachung der Indirekteinleiter (§ 33 LWG) ein Indirekteinleiterkataster zu führen.

§ 25 Gleichstellungsparagraph

Die Bezeichnung der Beteiligten in dieser Satzung gilt in diverser, weiblicher und männlicher Form.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt
Siek, den 04.04.2019

Andreas Bitzer
(Bürgermeister)